

EBA/GL/2023/09

15. Dezember 2023

Leitlinien

zur Bewertung des angemessenen
Wissens und der angemessenen
Erfahrung des Leitungs- oder
Verwaltungsorgans von
Kreditdienstleistern als Ganzes gemäß
der Richtlinie (EU) 2021/2167

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 27.05.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/09“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien präzisieren die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates² in Bezug auf das angemessene Wissen und der angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans eines Kreditdienstleisters als Ganzes, einschließlich der Kriterien für die Bewertung und des Bewertungsverfahrens.

Adressaten

6. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an:
 - a. die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA-Verordnung), die auch gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 benannt sind. Sie gelten in dem Umfang, in dem diese Behörden als für die Sicherstellung der Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie, auf die sich diese Leitlinien beziehen, zuständig ernannt wurden,
 - b. die in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 genannten zuständigen Behörden und
 - c. Kreditdienstleister im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2021/2167.

Anwendungsbereich

7. Die Leitlinien gelten für alle Kreditdienstleister, die für die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag, der von einem in der Union niedergelassenen Kreditinstitut gewährt wurde, oder aus dem notleidenden Kreditvertrag selbst tätig werden. Die Leitlinien gelten hingegen nicht für die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/2167 aufgeführten Unternehmen.

² Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

8. Die Leitlinien gelten für die Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans eines Kreditdienstleisters als Ganzes, um das Geschäft kompetent und verantwortungsvoll gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/2167 zu führen. Besteht das Organ aus einer Leitungs- und einer Aufsichtsfunktion, gelten die Leitlinien für beide Funktionen.
9. Kreditdienstleister sollten die Leitlinien einhalten. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass die Kreditdienstleister diese Leitlinien einhalten.

Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie (EU) 2021/2167 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

| | |
|--|---|
| Leitungs- oder Verwaltungsorgan | die Organe eines Kreditdienstleisters, die nach nationalem Recht bestellt wurden und befugt sind, Strategie, Ziele und Ausrichtung des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des betreffenden Instituts tatsächlich führen. |
| Leitungs- oder Verwaltungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion | das Leitungs- oder Verwaltungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung. |
| Leitungs- oder Verwaltungsorgan in seiner Leitungsfunktion | die Organe des Kreditdienstleisters, die nach nationalem Recht bestellt wurden und befugt sind, Strategie, Ziele und Ausrichtung des Instituts festzulegen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen. |
| Mitglied | ein vorgeschlagenes oder bestelltes Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, einschließlich Vertretern, die im Namen von juristischen Personen handeln. |

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

11. Diese Leitlinien gelten ab dem 27.06.2024.

4. Leitlinien zur Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans als Ganzes

1 Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

12. Bei der Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung ihrer Leitungs- und Verwaltungsorgane als Ganzes sowie bei der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Strategien und Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Anforderungen erfüllt werden, sollten Kreditdienstleister ihre Größe, ihre interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten berücksichtigen. Kreditdienstleister, die große Kreditportfolios oder komplexere Kredite betreuen, sollten über umfassendere Strategien und Verfahren verfügen als kleinere Kreditdienstleister, die weniger komplexe Kredite betreuen, einfachere Strategien und Verfahren anwenden können.
13. Für den Zweck der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zur Gewährleistung der angemessenen Umsetzung der Governance-Anforderungen der Richtlinie (EU) 2021/2167, die in den Leitlinien näher ausgeführt werden, sollten Kreditdienstleister und zuständige Behörden die folgenden Kriterien berücksichtigen:
 - a. die Größe des Kreditdienstleisters, bezogen auf die Zahl der Mitarbeiter;
 - b. Schuldenvolumen und Zahl der Kreditdienstleistungsvereinbarungen, die der Kreditdienstleister verwaltet;
 - c. die Rechtsform des Kreditdienstleisters;
 - d. ob der Kreditdienstleister börsennotiert ist oder nicht;
 - e. ob der Kreditdienstleister zu einer Gruppe gehört, die der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis unterliegt, und sofern dies zutrifft, die Bewertung der Verhältnismäßigkeit für die Gruppe;
 - f. ob grenzüberschreitende Tätigkeiten durchgeführt werden sowie der Umfang der Tätigkeiten in den einzelnen Ländern;

- g. die Art und Komplexität aller Geschäftstätigkeiten, die der Kreditdienstleister ausführt, sowie seine Organisationsstruktur und
- h. Umfang und die Komplexität bestehender Auslagerungs- oder Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Kreditdienstleistungserbringern.

2 Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Kreditdienstleistern

14. Kreditdienstleister sollten sicherstellen, dass ihr Leitungs- oder Verwaltungsorgan als Ganzes über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügt, um seine Aufgaben jederzeit wahrzunehmen und das Geschäft kompetent und verantwortungsbewusst zu führen. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021/2167 sollten Kreditdienstleister sicherstellen, dass alle Mitglieder dieser Organe gut beleumundet sind.
15. Kreditdienstleister, einschließlich Unternehmen, die eine Zulassung gemäß Titel II, Kapitel I der Richtlinie (EU) 2021/2167 beantragen, sollten insbesondere in folgenden Fällen eine Bewertung oder eine erneute Bewertung durchführen:
 - a. wenn sie eine Zulassung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beantragen;
 - b. wenn wesentliche Änderungen der Zusammensetzung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans vorgenommen werden, einschließlich:
 - i. der Ernennung neuer Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgan und
 - ii. des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan;
 - c. des Eintritts wesentlicher Änderungen des Geschäftsmodells, der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften oder der eingesetzten Technologien.
16. Die Bewertung des Wissens und der Erfahrung der Mitglieder des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans als Ganzes sollte durchgeführt werden, bevor die einzelnen Mitglieder ernannt werden. Gegebenenfalls sollte das Leitungs- oder Verwaltungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion für die Durchführung der abschließenden Bewertung verantwortlich sein.
17. Abweichend von Absatz 16 und unbeschadet des nationalen Rechts kann die Bewertung der kollektiven Eignung in den folgenden Fällen nach der Bestellung des Mitglieds des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans durchgeführt werden, wobei der Kreditdienstleister eine ordnungsgemäße Begründung vorzulegen hat:

- a. Anteilseigner, Eigentümer oder Gesellschafter des Kreditdienstleisters benennen und bestellen auf der Hauptversammlung oder einer entsprechenden Versammlung Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, die nicht vom Kreditdienstleister oder vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan vorgeschlagen wurden, und
 - b. eine vollständige Bewertung vor der Bestellung eines Mitglieds oder der Änderung der Zusammensetzung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans würde die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Leitungs- oder Verwaltungsorgans beeinträchtigen, unter anderem in folgenden Situationen:
 - i. wenn sich die Notwendigkeit, Mitglieder zu ersetzen, plötzlich oder unerwartet ergibt, z. B. aufgrund des Todes eines Mitglieds; und
 - ii. wenn ein Mitglied abberufen werden muss, da es nicht mehr geeignet ist.
18. Bei der Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung sollten alle für die Bewertung relevanten und verfügbaren Sachverhalte berücksichtigt werden. Kreditdienstleister sollten die Risiken, einschließlich des Reputationsrisikos, berücksichtigen, die im Falle der Feststellung von Schwachstellen entstehen und sich auf die kollektive Eignung der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans auswirken.
19. Kreditdienstleister sollten das Wissen und die Erfahrung der einzelnen Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei der Bewertung des kollektiv angemessenen Wissens und der kollektiv angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans berücksichtigen und umgekehrt.
20. Die Kreditdienstleister sollten die Ergebnisse ihrer Bewertung und insbesondere die ermittelten Schwachstellen bezüglich des erforderlichen und tatsächlichen kollektiven Wissens und der entsprechenden Erfahrung der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie die zur Behebung dieser Mängel zu ergreifenden Maßnahmen dokumentieren, einschließlich einer durchzuführenden Einweisung oder Schulung.
21. Die Kreditdienstleister sind für die Bewertung des initialen und fortlaufenden angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans auf individueller und kollektiver Ebene sowie des guten Leumunds seiner Mitglieder verantwortlich.
22. Unbeschadet des nationalen Rechts sollten Kreditdienstleister die zuständige Behörde über die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern informieren oder diese unverzüglich nach der Bestellung unterrichten, um eine angemessene laufende Aufsicht zu gewährleisten.
23. Wenn die zuständigen Behörden für Aufsichtszwecke eine Bewertung des Wissens und der Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans eines Kreditdienstleisters durchgeführt haben, so bleibt der Kreditdienstleister für die Bewertung und Sicherstellung der Eignung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans verantwortlich.

3 Kriterien für angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung der einzelnen Mitglieder

24. Bei der Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung des Leitungsorgans als Ganzes sollte der Kreditdienstleister alle einzelnen Mitglieder des Organs daraufhin bewerten, ob sie kollektiv über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügen, um eine wirksame Funktionsweise des Organs zu gewährleisten, einschließlich der Tatsache, dass jedes Mitglied in der Lage ist, seine Ansichten darzulegen sowie Strategien und Geschäftsziele zu erörtern, und dass die kollektive Entscheidungsfindung eine angemessene Diskussion, Überprüfung und Überwachung einschließt. Es sollte eine ausreichende Zahl von Mitgliedern mit Wissen in den einzelnen Bereichen vorhanden sein, um eine Erörterung der zu treffenden Entscheidungen zu ermöglichen.
25. Die Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sollten entsprechend ihren Verantwortlichkeiten über einen aktuellen Überblick über die Geschäfte und sämtliche Risiken des Kreditdienstleisters verfügen. Dies beinhaltet ein angemessenes Verständnis der Bereiche, für die ein einzelnes Mitglied nicht direkt verantwortlich ist, jedoch zusammen mit den anderen Mitgliedern des Leitungs- oder Verwaltungsorgans kollektiv die Verantwortung trägt. Aktuelles Wissen kann durch Schulungen, Berufserfahrung und Tätigkeiten erworben werden.
26. Die Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sollten ein klares Verständnis der Governance-Regelungen des Kreditdienstleisters, ihrer jeweiligen Rolle und Verantwortlichkeiten sowie gegebenenfalls der Gruppenstruktur und der sich daraus ergebenden möglichen Interessenkonflikte haben.
27. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans sollten in der Lage sein, zur Umsetzung einer angemessenen Unternehmens- und Risikokultur sowie angemessener Unternehmenswerte und Verhaltensweisen innerhalb des Leitungs- und Verwaltungsorgans beizutragen, um das Unternehmen kompetent und verantwortungsbewusst zu führen.
28. Bei der Bewertung angemessenen Wissens und angemessener Erfahrung sollte Folgendes berücksichtigt werden:
 - a. die Aufgaben und Pflichten der Position und die erforderlichen Fähigkeiten;
 - b. das Wissen, das über die Ausbildung, Schulungen sowie in der Praxis erworben wurde;
 - c. die praktische und berufliche Erfahrung, die in früheren Positionen und anderen aktuellen Leitungsfunktionen gesammelt wurde; und

- d. das erworbene Wissen und die Erfahrung, die durch das berufliche Verhalten des Mitglieds nachgewiesen werden.
29. Das Niveau und das Profil der Ausbildung des Mitglieds sollten berücksichtigt werden, ebenso ob es sich auf Bank- und Finanzdienstleistungen oder sonstige relevante Bereiche bezieht. Insbesondere kann eine Ausbildung in den Bereichen Bank- und Finanzwesen, Wirtschaftswissenschaften, Recht, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Verwaltung, Finanzaufsicht, Informationstechnologie und quantitative Verfahren im Allgemeinen als relevant für den Sektor Finanzdienstleistungen betrachtet werden.
30. Die Bewertung sollte sich nicht auf den Ausbildungsgrad des Mitglieds oder den Nachweis einer bestimmten Dienstzeit bei einem Kreditdienstleister oder einem anderen Unternehmen in Bereichen, die für die Verwaltung von Krediten und notleidenden Krediten zuständig sind, beschränken. Die praktische Erfahrung des Mitglieds in Bezug auf die Tätigkeit des Kreditdienstleisters sollte eingehender analysiert werden, da das Wissen, das in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben wurde, von der Art, der Größe und der Komplexität des Unternehmens sowie von der Funktion abhängen, die das Mitglied in dem Unternehmen innehatte.
31. Bei der Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung eines Mitglieds sollte die theoretische und praktische Erfahrung im Zusammenhang mit der Erbringung von Kreditdienstleistungen berücksichtigt werden, insbesondere:
- a. einschlägige rechtliche und regulatorische Anforderungen, einschließlich nationaler Anforderungen für die Erbringung von Kreditdienstleistungen und die Einziehung von Forderungen;
 - b. Zwangsverwaltung, Insolvenz- und Konkursverfahren;
 - c. Verbraucher- und Kreditnehmerschutz;
 - d. Datenschutzerfordernisse und
 - e. Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt ist, dass Kreditdienstleister für die Zwecke der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet sind.
32. Bei der Bewertung angemessenen Wissens und angemessener Erfahrung eines Mitglieds sollten auch die Wissensgebiete berücksichtigt werden, in denen ein allgemeines Verständnis für die Zwecke der täglichen Geschäftsführung des Kreditdienstleisters erforderlich ist, einschließlich:
- a. Bewertung der Wirksamkeit der Unternehmensführung, der Überwachung und der internen Kontrollen eines Kreditdienstleisters;

- b. Bank- und Finanzdienstleistungen;
 - c. Vertragsrecht;
 - d. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
 - e. die Auslegung von Finanzinformationen, die Ermittlung von wichtigen Sachverhalten auf der Grundlage dieser Informationen und entsprechende Kontrollen und Maßnahmen sowie
 - f. betriebswirtschaftliches Wissen.
33. Bei der Bewertung der praktischen und beruflichen Erfahrung aus früheren Positionen sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:
- a. die Art der wahrgenommenen Position und ihre hierarchische Einstufung;
 - b. die Tätigkeitsdauer;
 - c. die Art und Komplexität des Unternehmensgeschäfts, das im Rahmen der Position wahrgenommen wurde, einschließlich seiner Organisationsstruktur;
 - d. der Umfang der Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten des Mitglieds;
 - e. das durch die Position erworbene einschlägige Fachwissen;
 - f. die Zahl der unterstellten Mitarbeiter und
 - g. zusätzliches Wissen aus akademischen Tätigkeiten.
34. Gegebenenfalls sollten die Mitglieder des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion kollektiv in der Lage sein, Entscheidungen des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans in seiner Leitungsfunktion wirksam zu hinterfragen und zu überwachen.

4 Kriterien für angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung auf kollektiver Ebene

35. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan als Ganzes sollte über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügen, um das Geschäft entsprechend der ausgeübten Tätigkeit des Kreditdienstleisters kompetent und verantwortungsvoll zu führen und den Schutz und die faire Behandlung von Kreditnehmern zu gewährleisten.
36. Die Zusammensetzung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sollte das Wissen und die Erfahrung, die für die Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten notwendig sind,

widerspiegeln. Dies schließt ein, dass das Leitungs- oder Verwaltungsorgan kollektiv über ein angemessenes Verständnis der Bereiche verfügt, für die die Mitglieder kollektiv verantwortlich sind, und dass sichergestellt ist, dass die Geschäfte kompetent und verantwortungsbewusst geführt werden.

37. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan als Ganzes sollte über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung in Bezug auf die unter den Absätzen 31 bis 33 aufgeführten Aspekte und darüber hinaus über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung in Bezug auf Folgendes verfügen:

- a. alle Geschäftstätigkeiten des Kreditdienstleisters und die Steuerung der damit verbundenen Hauptrisiken, einschließlich Betrugsaufdeckung und -prävention im Zusammenhang mit dem Kreditrisikomanagement;
- b. rechtliches und regulatorisches Umfeld;
- c. Rechnungs- und Berichtswesen;
- d. Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- e. Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und IKT-Sicherheitsrisiken;
- f. lokale und grenzüberschreitende Märkte, soweit zutreffend;
- g. Führungsfähigkeiten und -erfahrung sowie
- h. strategische Planung.

38. Bei der Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung³ des Leitungs- oder Verwaltungsorgans auf kollektiver Ebene sollten die Kreditdienstleister das Leitungsorgan in seinen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen getrennt bewerten. Die Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung auf kollektiver Ebene sollte einen Vergleich zwischen dem erforderlichen angemessenen Wissen und der erforderlichen angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans als Ganzes und dem tatsächlichen kollektiven Wissen und der tatsächlichen kollektiven Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans umfassen. Die Bewertung sollte die gesamte Geschäftstätigkeit des Kreditdienstleisters sowie wesentliche organisatorische Aspekte und die zugrunde liegenden Prozesse umfassen.

³ Ein Beispiel für eine mögliche Methodik für Tabellen zur Bewertung der kollektiven Eignung findet sich in Anhang I der Gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU, es müsste jedoch an das Geschäftsmodell eines Kreditdienstleisters angepasst werden.

5 Bewertung des Wissens und der Erfahrung der einzelnen Mitglieder

39. Im Rahmen der Bewertung der Eignung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sollten die Kreditdienstleister das Wissen und die Erfahrung der einzelnen Mitglieder bewerten. Zu diesem Zweck sollten die Kreditdienstleister:
- a. Informationen über verschiedene Kanäle und Instrumente sammeln (z. B. Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen, Empfehlungsschreiben, Lebensläufe, Vorstellungsgespräche, Fragebögen);
 - b. von der bewerteten Person verlangen, dass sie genaue Angaben macht und gegebenenfalls Nachweise für diese Informationen vorlegt;
 - c. soweit möglich, die Richtigkeit der von der bewerteten Person zur Verfügung gestellten Informationen prüfen;
 - d. gegebenenfalls innerhalb des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion die Bewertungsergebnisse evaluieren und
 - e. gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen festlegen.
40. Die Kreditdienstleister sollten eine Beschreibung der Position des Mitglieds, für das eine Bewertung durchgeführt wurde, einschließlich der Rolle dieser Position innerhalb des Kreditdienstleisters, erstellen sowie die Ergebnisse der Bewertung in Bezug auf Wissen und Erfahrung und die Ergebnisse der Bewertung des guten Leumunds gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021/2167 dokumentieren.

6 Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans auf kollektiver Ebene

41. Bei der Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung auf kollektiver Ebene sollten die Kreditdienstleister gegebenenfalls die Zusammensetzung des Leitungsorgans in seinen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen getrennt bewerten.
42. Die Kreditdienstleister sollten eine Bewertung nach ihrer eigenen geeigneten Methodik im Einklang mit den in diesen Leitlinien festgelegten Kriterien durchführen und die Ergebnisse dokumentieren.
43. Bei der Bewertung des Wissens und der Erfahrung eines Mitglieds sollten die Kreditdienstleister innerhalb desselben Zeitraums auch die kollektive Eignung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans bewerten. Insbesondere sollten das Wissen und die Erfahrung bewertet werden, die die betreffende Person in das Organ einbringt, oder – im

Falle eines Mitglieds, das aus dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan ausscheidet – das Wissen und die Erfahrung, die infolge der Änderung in der Zusammensetzung des Organs fehlen könnten.

7 Abhilfemaßnahmen der Kreditdienstleister

44. Wenn die Bewertung oder erneute Bewertung eines Kreditdienstleisters ergibt, dass das Leitungs- oder Verwaltungsorgan als Ganzes kollektiv nicht über das angemessene Wissen und die angemessene Erfahrung verfügt, sollte der Kreditdienstleister zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen.
45. Geeignete Abhilfemaßnahmen können unter anderem die Anpassung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedern, den Austausch einzelner Mitglieder, die Bestellung zusätzlicher Mitglieder, die Schulung einzelner Mitglieder oder des Leitungsorgans insgesamt umfassen, um sicherzustellen, dass das Leitungs- oder Verwaltungsorgan kollektiv über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügt.
46. Werden bei der Bewertung oder erneuten Bewertung eines Kreditdienstleisters leicht zu behebbende Mängel in Bezug auf das angemessene Wissen und die angemessene Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans festgestellt, sollte der Kreditdienstleister geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Mängel zeitnah zu beheben, gegebenenfalls auch durch entsprechende Schulungen (aller oder) einzelner Mitglieder.
47. Beabsichtigt ein Kreditdienstleister, die Zulassung zur Aufnahme seiner Tätigkeit zu beantragen, so sollten diese Maßnahmen umgesetzt werden, bevor die Zulassung beantragt wird.
48. Die zuständigen Behörden sollten auf jeden Fall unverzüglich über wesentliche Mängel informiert werden, die bezüglich der Mitglieder des Leitungsorgans und der kollektiven Zusammensetzung des Leitungsorgans festgestellt wurden. Die Informationen sollten die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel und die zeitlichen Vorgaben für ihre Umsetzung beinhalten.

8 Bewertung durch die zuständigen Behörden

49. Die zuständigen Behörden sollten die Aufsichtsverfahren festlegen, nach denen bewertet wird, ob das Leitungs- oder Verwaltungsorgan eines Kreditdienstleisters als Ganzes über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügt und ob ihre Mitglieder einen guten Leumund besitzen. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass eine Beschreibung dieser Aufsichtsverfahren öffentlich verfügbar ist.

50. Die Aufsichtsverfahren sollten sicherstellen, dass die Informationen, die der Kreditdienstleister den zuständigen Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Verfügung stellt, so weit wie möglich für die Bewertung angemessenes Wissens und angemessener Erfahrung genutzt werden. Insbesondere sollte bei den Aufsichtsverfahren den Fällen berücksichtigt werden, in denen Kreditdienstleister auch von Nicht-Finanzbehörden zugelassen oder beaufsichtigt werden, damit eine effiziente Koordinierung gewährleistet wird.
51. Die zuständigen Behörden sollten vom Kreditdienstleister eine Liste mit den Namen der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans unter Angabe ihrer jeweiligen Aufgaben und Funktionen sowie eine Erklärung des Kreditdienstleisters zum Ergebnis seiner Gesamtbewertung der kollektiven Eignung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans als Ganzes verlangen. Dabei sollte beschrieben werden, wie die Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt ein ausreichend breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen widerspiegelt, wie Lücken oder Schwachstellen ermittelt werden und welche Maßnahmen zu ihrer Behebung vorgesehen sind.
52. Zur Bewertung von Wissen und Erfahrung sollte die zuständige Behörde für jedes Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans zumindest einen Lebenslauf verlangen, der genaue Angaben zum Bildungsweg und zur Berufserfahrung, einschließlich akademischer Abschlüsse und anderer einschlägiger Ausbildungen, die Namen und Art aller Organisationen, für die die betreffende Person tätig war, sowie Angaben zur Art und Dauer der ausgeübten Funktionen enthält, wobei insbesondere alle Tätigkeiten hervorzuheben sind, die in den Bereich der angestrebten Position fallen, unter anderem Erfahrung im Bankwesen und Management.
53. Zur Bewertung des guten Leumunds der Mitglieder sollte die zuständige Behörde Informationen zu Folgendem verlangen:
 - a. Strafregisterauszug oder ein anderer gleichwertiger nationaler Nachweis in Bezug auf einschlägige Straftaten gemäß Artikel 5 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie (EU) 2021/2167;
 - b. Ermittlungen, Vollstreckungsverfahren oder Sanktionen durch eine Aufsichtsbehörde, in die die Person direkt oder indirekt verwickelt war;
 - c. die Verweigerung einer zur Ausübung einer Handelstätigkeit, einer unternehmerischen Tätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Zulassung; oder den Entzug, den Widerruf oder die Beendigung einer solchen Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Zulassung; oder den Ausschluss durch eine Regulierungsstelle oder staatliche Einrichtung oder durch einen Berufsverband oder eine Berufsvereinigung;

- d. Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis, einer Vertrauensstellung oder einem Treuhandverhältnis oder eine vergleichbare Situation oder der Umstand, dass die Person aufgefordert wurde, aus einem solchen Arbeitsverhältnis auszuschneiden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen des Abbaus von Arbeitsplätzen, und
 - e. ob der Leumund der Person bereits von einer anderen zuständigen Behörde bewertet wurde (einschließlich des Namens dieser Behörde, des Datums der Bewertung und des Nachweises des Ergebnisses dieser Bewertung).
54. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/2167, in dem die Bewertung der Eignung der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans im Rahmen der Zulassung eines Kreditdienstleisters geregelt ist, sollten die zuständigen Behörden eine Höchstfrist für ihre Bewertung des angemessenen Wissens und der angemessenen Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans als Ganzes und des guten Leumunds seiner Mitglieder festlegen, wenn diese Bewertungen nach der Zulassung des Kreditdienstleisters erfolgen. Wenn eine zuständige Behörde feststellt, dass zusätzliche Unterlagen und Informationen erforderlich sind, um die Bewertung abzuschließen, kann dieser Zeitraum ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde zusätzliche Unterlagen und Informationen, die für den Abschluss der Bewertung erforderlich sind, anfordert, bis zum Erhalt dieser Unterlagen und Informationen unterbrochen werden.
55. Die zuständigen Behörden sollten den Kreditdienstleistern zumindest eine negative Entscheidung über die Bewertung der Eignung so schnell wie möglich mitteilen. Soweit dies im nationalen Recht oder von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtsverfahren vorgesehen ist, kann eine positive Entscheidung als stillschweigend ergangen gelten, wenn die in Absatz 54 festgelegte Höchstfrist für die Bewertung abgelaufen ist und die zuständige Behörde keine negative Entscheidung getroffen hat.
56. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ihre Aufsichtsverfahren sie in die Lage versetzen, Fälle zu verfolgen, in denen die Anforderung, dass das Leitungs- oder Verwaltungsorgan als Ganzes über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügen muss, nicht erfüllt ist.